



Gesundheit

ASYLBEWERBERINNEN UND ASYLBEWERBER SOLLEN KÜNFTIG WOHNUNGEN ANMIETEN KÖNNEN

Aus der Sitzung des Senats am 5. August 2003:

Der Senat hat auf Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Dr. Heidi Knake-Werner, die "Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz" beschlossen. Danach sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Berlin künftig nach Möglichkeit in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften leben.

Die Senatorin erklärt hierzu: „Bisher wurden in Berlin Asylbewerberinnen und Asylbewerber in relativ kostenaufwändigen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Ein Leben in Wohnungen ist jedoch nicht nur finanziell günstiger, die Betroffenen können so auch ein selbständigeres Leben führen als bisher. Deshalb streben wir an, die Unterbringung in Heimen sukzessive zu reduzieren. Wir wollen, dass der Großteil der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz künftig selbständig Wohnungen anmieten kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Wohnungen im sozialhilferechtlichen Sinne angemessen sind. Die zentrale Wohnungsvermittlung im Landesamt für Gesundheit und Soziales wird bei der Anmietung der Wohnungen im Bedarfsfall Unterstützung geben.“

- - -

Mitteilung vom: 05.08.2003, 13:02 Uhr

Rückfragen:

Sprecher des Senats / Sprecherin der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Telefon: 9026-3200 / 9028-2743

<http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2003/08/05/14025/index.html>

04.06.2010

V

1. Senatsvorlage Nr. /03
- zur Beschlussfassung -

für die Sitzung am Dienstag, dem . 2003

Lesetagung

1. Gegenstand des Antrages: Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylBLG)

2. Berichterstatlerin: Senatorin Dr. Heidi Knake-Werner

3. Beschlussentwurf:

I. 1. Der Senat nimmt Kenntnis von der von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz eingebrachten Senatsvorlage Nr. /03 über **Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylBLG)**.

2. Die Vorlage ist vorerst dem Rat der Bürgermeister zu unterbreiten.

3. Die Beschlussfassung über die Vorlage wird bis zum Vorliegen der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister zurückgestellt.

II. Eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus ist nicht erforderlich.

III. Der Beschluss ist von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz zu bearbeiten.

4. Begründung:

Die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) in Wohnungen ermöglicht den Betroffenen ein selbständigeres Leben als bisher und erscheint daher aus sozialpolitischen Erwägungen geboten. Darüber hinaus ist die Wohnungsanmietung insbesondere bei Mehrpersonenhaushalten gegenüber der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften insgesamt kostengünstiger.

Von der Wohnungsanmietung ausgeschlossen werden Leistungsberechtigte nach § 1a AsylBLG, da sie der Einschränkung des Leistungsanspruchs unterliegen.

Zudem ist es erforderlich, die einheitliche Verfahrensweise bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem AsylBLG für das Land Berlin sicherzustellen.

Um Einblicke in die Umsetzung der Ausführungsvorschriften zu gewinnen, wird eine quartalsweise statistische Erhebung zur Entwicklung der Unterkunftsstellen festgelegt. Dies soll die Leistungsbehörden künftig von spontanen Abfragen durch die zuständige Senatsverwaltung entlasten, die aufgrund verschiedener Berichtsaufträge wiederholt durchgeführt werden mussten.

5. Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 AZG
§ 10 Nr. 12 GO Sen

6. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen: Keine.

7. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: Keine.

8. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Mit der sukzessiven Unterbringung in Wohnungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand Einsparungen in den Bezirks Haushalten sowie bei der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber verbunden.

Eine genaue Bezifferung der jährlichen Einsparungen ist nicht möglich, da diese vom zeitlichen Ablauf der Verfahrensumstellung und damit von der Situation am Wohnungsmarkt abhängig ist sowie von den im Einzelfall erforderlichen einmaligen Leistungen für Mobiliar, Mietkautionen und Renovierungsmaßnahmen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten rund 23.000 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, von denen rund 8.500 in Gemeinschaftsunterkünften leben und in Wohnungen unterziehen könnten. Geschätzt wird die Summe möglicher Einsparungen auf ca. 6 Mio € jährlich. Diese geschätzten laufenden Einsparungen verringern sich aufgrund der erforderlichen Gewährung einmaliger Beihilfen insbesondere für Hausrat um einmalig geschätzt rd. 2 Mio €, so dass sich die Einsparsumme zunächst auf schätzungsweise rd. 4 Mio € reduzieren kann.

Dieser Betrag steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die Kostenentwicklung von den im Einzelfall gegebenen persönlichen Umständen der potentiellen Wohnungsmieterinnen und -mieter ebenso abhängig ist wie von der Entwicklung des Berliner Wohnungsmarktes und der Bereitschaft der Vermieter, mit dem betroffenen Personenkreis Mietverträge abzuschließen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine. Die zentrale Wohnungsvermittlung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin wird den entstehenden Personalbedarf durch interne Umstrukturierung decken.

9. Mitzeichnungen:

Senatsverwaltung für Inneres

Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Senatsverwaltung für Justiz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Heidi Knake-Werner